



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

12. Jahrgang

09. Dezember 2013

Nr. 08

### Inhalt amtlicher Teil

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 11.12.2013   | Seite 1   |
| 2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.11.2013   | Seite 1   |
| 3. Redaktionsstatut für das allgemeine Informationsblatt der Stadt Müncheberg, die „Müncheberger Nachrichten“ vom 06.11.2013              | Seite 2-3 |
| 4. Benutzungssatzung der Stadt Müncheberg für die Stadtbibliothek vom 06.11.2013 (Bibliotheksbenutzungssatzung, BiboBens)                 | Seite 4   |
| 5. Benutzungsgebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Müncheberg vom 06.11.2013 (Bibliotheksbenutzungsgebührensatzung, BiboGeba) | Seite 5   |
| 6. öffentliche Bekanntmachung - Benennung Beisitzer Wahlausschuss   | Seite 5   |

### Inhalt nichtamtlicher Teil

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2013  | Seite 6 |
| 2. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an: | Seite 6 |
| 3. Informationsveranstaltung zu den Kommunalwahlen   | Seite 6 |
| 4. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert                                 | Seite 7 |
| 5. Fundbüro  | Seite 7 |
| 6. Fundtiere   | Seite 7 |
| 7. Stellenausschreibung  | Seite 8 |
| 8. Sitzungskalender  | Seite 8 |

### Amtlicher Teil

#### Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 11.12.2013

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht: Die 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 11. Dezember 2013  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

#### öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.11.2013
- 03 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 08 Überplanmäßige Ausgabe Winterdienstleistungen
- 09 Freigabe von Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2014
- 10 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Bau der Waldstraße
- 11 Beschlussfassung zur Teileinziehung Müncheberger Siedlungsstraßen
- 12 Beschlussfassung zur Teileinziehung der Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf

#### nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.11.2013
- 02 Beschlussfassung zur Feststellung der Entbehrlichkeit und zum Verkauf eines Grundstücks im OT Trebnitz
- 03 Beschlussfassung zum Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Müncheberg und Feststellung von Entbehrlichkeiten
- 04 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.11.2013

#### Beschluss-Nr.: 336-47-2013

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.11.2013 das in der Anlage beigefügte Redaktionsstatut für das allgemeine Informationsblatt der Stadt Müncheberg, die „Müncheberger Nachrichten“.

#### Beschluss-Nr.: 337-47-2013

Auf ihrer Sitzung am 06.11.2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek (Anlage 1).

#### Beschluss-Nr.: 338-47-2013

Auf ihrer Sitzung am 06.11.2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek (Anlage 1).

#### Beschluss-Nr.: 339-47-2013

Auf ihrer Sitzung am 06.11.2013 beruft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2014 gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2012 (GVBl. I, Nr. 10), nachfolgend angeführte Personen in die Funktionen

1. des Wahlleiters, Herrn Wolfgang Schmelch und
2. der stellvertretenden Wahlleiterin, Frau Steffi Hüter.

#### Beschluss-Nr.: 340-47-2013

Auf ihrer Sitzung am 06.11. 2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. §§ 20, 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2012 (GVBl. I, Nr. 10), i.V.m. § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 2008 (GVBl. II, S. 38), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 04. September 2013 (GVBl. II, Nr. 69), die Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahl 2014.

#### Beschluss-Nr.: 341-47-2013

Die SVV der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.11.13 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Münchehofer Straße 8 -18, Am Weiher 5 - 12 sowie im Hügelweg 1-3 in Müncheberg. Die Ausbaulängen betragen für die Münchehofer Straße 8 -18 ca. 520 m, für die Straße Am Weiher ca. 260 m und für den Hügelweg 1-3 ca. 210 m.

Die Münchehofer Straße, die Straße Am Weiher sowie der Hügelweg werden als Anliegerstraßen eingestuft.

Die Beitragserhebung erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Müncheberg von den Eigentümern der durch die Münchehofer Straße 8 -18, Straße Am Weiher 5-12 sowie Hügelweg 1-3 erschlossenen Grundstücke.

Die SVV beauftragt die Verwaltung nach Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel mit der Umsetzung der Maßnahme.

#### Beschluss-Nr.: 342-47-2013

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die überplanmäßige Auszahlung für den Erwerb Digitalfunk in Höhe von 67.600,00 EUR als Vorgriff auf 2014. Die Mittel sind durch die beschlossene Finanzplanung aus der investiven Schlüsselzuweisung gesichert.

#### Beschluss-Nr.: 343-47-2013

1. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für den Bebauungsplan „Maxseesiedlung“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das

Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### Beschluss-Nr.: 344-47-2013

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg billigt den 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ mit Begründung in der vorliegenden Fassung. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung in der vorliegenden Fassung. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

#### Beschluss-Nr.: 345-47-2013

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 60-07-2009 vom 15.07.2009 und des Beschlusses-Nr. 66-08-2009 vom 09.09.2009 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke 54, 58 (teilweise), 59 (teilweise) und 102 der Flur 1 der Gemarkung Hoppegarten.

#### Beschluss-Nr.: 346-47-2013

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 06.11.2013, dass für die Flurstücke 54, 58, 59, 76 und 102 der Flur 1 von Hoppegarten ein Bebauungsplan nach § 8 Baugesetzbuch „Gewerbegebiet OT Hoppegarten“ aufgestellt werden soll. Der Geltungsbereich soll als Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO ausgewiesen werden. Städtebauliches Ziel der Grundstücksentwicklung ist die Schaffung eines ITM - International Technologypark Müncheberg. Der Antragsteller hat mit der Stadt Müncheberg einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch abzuschließen und die Kosten des öffentlich-rechtlichen Planverfahrens zu tragen.

### Redaktionsstatut für das allgemeine Informationsblatt der Stadt Müncheberg, die „Müncheberger Nachrichten“ vom 06.11.2013

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 BbgK-Verf vom 18.12.2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl./13, [Nr. 09]) und nach Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgPG vom 13.05.1993 (GVBl./93, [Nr. 10], S.162), geändert durch Gesetz vom 21.06.2012 (GVBl./12, Nr. 27) wird auf der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2013 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Die Stadt Müncheberg ist Herausgeber des allgemeinen Informationsblattes für die Stadt

Müncheberg, den „Müncheberger Nachrichten“. Um die redaktionelle Struktur dieses regelmäßig erscheinenden Druckwerkes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurde ein Redaktionsstatut erarbeitet.

#### § 1 Zweckbestimmung, Herausgeber und Inhalt

(1) Im Informationsblatt für die Stadt Müncheberg „Müncheberger Nachrichten“

(im folgenden „Nachrichten“ genannt) werden Beiträge und Informationen mit örtlichem Bezug zur Stadt Müncheberg sowie gewerbliche Inserate aufgenommen.

Herausgeber und somit Verantwortlich für den Inhalt ist der Hauptverwaltungsbeamte.

- (2) Die „Nachrichten“ sind keine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne von § 12 Abs. 1 BbgKVerf. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen o. Ä. in den „Nachrichten“.
- (3) Für die „Nachrichten“ findet das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Branden-



## Amtlicher Teil

### Redaktionsstatut für das allgemeine Informationsblatt der Stadt Müncheberg, die „Müncheberger Nachrichten“ vom 06.11.2013 - Fortsetzung

burgisches Pressegesetz- BbgPG) vom 13.05.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

- (4) Die „Nachrichten“ erscheinen in der Regel parallel zum Amtsblatt für die Stadt Müncheberg entsprechend des jeweiligen Jahresplanes. Sonderausgaben sind möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers.
- (5) Die „Nachrichten“ wahren inhaltlich die politische und weltanschauliche Neutralität. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (6) Der inhaltliche Umfang der „Nachrichten“ sollte den vertraglich vereinbarten Umfang nicht überschreiten.

#### § 2

##### Grundsätze der Veröffentlichung

- (1) In die „Nachrichten“ können aufgenommen werden
  - a) Veranstaltungshinweise und Informationen von Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen die Stadt Müncheberg Mitglied ist sowie von nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Müncheberg.
  - b) Meldungen, Berichte und Informationen aus den Ortsteilen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und den redaktionellen Möglichkeiten.
  - c) Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchengemeinden in der Stadt Müncheberg, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von regionalem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen.
  - d) Veranstaltungshinweise und Informationen örtlicher Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 Abs. 3 des Redaktionsstatuts. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen.
  - e) Informationen zu Service- und Beratungsangeboten in der Stadt Müncheberg, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
  - a) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen.
  - b) Beiträge, die
    - von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden.

- vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen.

- keinen Verfasser ausweisen.
- unleserlich sind und/ oder dem Erscheinungsbild der „Nachrichten“ nicht entsprechen
- (3) Der Herausgeber kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen eine halb- oder ganzseitige Belegung von einzelnen Seiten in den „Nachrichten“ gestatten.
- (4) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in die „Nachrichten“, dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw., ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### § 3

##### Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge, ausgenommen Anzeigen

- (1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen örtlichen Bezug zur Stadt Müncheberg (inkl. Ortsteile) aufweisen.
- (3) Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag der jeweiligen Ausgaben der „Nachrichten“ besitzen, d.h. insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Berichte über bereits stattgefundene Veranstaltungen sollen im Zeitraum von 2 aufeinanderfolgenden Ausgaben der „Nachrichten“ liegen oder innerhalb dieses Zeitraumes stattgefunden haben.
- (4) Veranstaltungshinweise können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die jeweils aktuelle Ausgabe der „Nachrichten“ bzw. die darauffolgende Ausgabe eingereicht wurden. Saison- oder Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzdrukken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.
- (5) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.
- (6) Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit in digitaler Form (z.B. E-Mail, CD- ROM, USB-Stick u.a.) als Word-Dokumente bzw. JPEG zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind nach Absprache mit dem Herausgeber maschinell- oder handgeschriebene Manuskripte zulässig.
- (7) Eingesandte Beiträge sollten sprachlich neutral, knapp und sachlich verfasst sein. Der Umfang eines Beitrages sollte 25 Zeilen (A4-Seite) nicht überschreiten.

- (8) Pro Beitrag kann jeweils ein Bild veröffentlicht werden. Die Bildauflösung sollte 300 dpi im Endformat betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z. B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

#### § 4

##### Gewährungs- und Haftungsausschluss

- (1) Vor Einsendung/ Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen.
- (2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen bedürfen keiner vorherigen Abstimmungen mit dem Verfasser/ Einsender.
- (4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.
- (5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller - nicht der Herausgeber - der „Nachrichten“. Private und gewerbliche Anzeigen werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 07.11.2013

gez. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Benutzungssatzung der Stadt Müncheberg für die Stadtbibliothek vom 06.11.2013 (Bibliotheksbenutzungssatzung, BiboBens)

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 03. 2013 (GVBl. I Nr. 9) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.11.2013 folgende Satzungen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Müncheberg. Sie ist jedermann zugänglich und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, der Information, der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis. Die Medien sind als Freihandbestand allen Benutzern zugänglich.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der Stadtbibliothek ist die schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Nutzer bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter sowie das Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.
- (4) Die Ausleihe ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Müncheberg erhoben.
- (5) Die Stadtbibliothek hat festgesetzte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushänge bekannt gegeben.

#### § 2

##### Anmeldung

- (1) Vor der ersten Benutzung der Bibliothek hat sich der Benutzer – unter Vorlage des Personalausweises – persönlich anzumelden. Kinder und Jugendliche; die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Benutzer wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Das Anmeldeformular verbleibt in der Bibliothek. Eine Änderung der Anschrift ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises schließt das Einverständnis ein, dass die Bibliothek die Daten gemäß § 3 Abs. 2 speichert.
- (4) Mit der Anmeldung ist die Jahresgebühr gemäß der Benutzungsgebührensatzung erstmalig zu entrichten.
- (5) Das Benutzerverhältnis kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Bibliothekspersonal begonnen oder beendet werden. Die Stadtbibliothek kann das Benutzerverhältnis beenden, wenn der Nutzer nicht mehr die Voraussetzungen für eine Benutzung erfüllt. Die entliehenen Medien sind in diesen Fällen zurückzugeben und eventuell ausstehende Gebühren zu zahlen.

#### § 3

##### Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt an der Theke. Bei jeder Ausleihe erhält der Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin.
- (2) Die vom Hersteller vorgegebene Alterskennzeichnung (FSK, USK) muss dem Lebensalter des Ausleihenden entsprechen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre können nur mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Medien für Erwachsene ausleihen.
- (3) Die Medien sind vor der Ausleihe durch den Benutzer auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Ausgeliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bereits verliehene Medien können vorbestellt werden.

#### § 4

##### Leihfrist

- (1) Die Leihfristen betragen für Bücher, Zeitschriften, MC und CD 4 Wochen  
DVD und Video 10 Tage.  
Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich und kann vor Ablauf persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.
- (2) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an die Bibliothek zurück zu geben. Beim Überschreiten der Leihfrist erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr entsprechend der Benutzergebührensatzung.

#### § 5

##### Behandlung der Medien, Verantwortung und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Eintragungen oder sonstige Veränderungen an den Medien sind untersagt. Entliehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Für den Verlust ist der Benutzer nach den allgemeinen Bestimmungen schadenersatzpflichtig. Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren haftet der jeweilige gesetzliche Vertreter.
- (3) Für persönliche Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

#### § 6

##### Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr bestellt werden. Die Beschaffung von Medien im Deutschen

Leihverkehr unterliegt den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald die Medien eingetroffen sind.

- (2) Für jede Fernleihe wird eine Gebühr erhoben. Sie ist auch dann zu bezahlen, wenn bestellte Sendungen, trotz Benachrichtigung, nicht abholt werden.

#### § 7

##### Benutzung des PC-Arbeitsplatzes und des Internetzuganges

- (1) Die Benutzung des Internets ist laut der Benutzungsgebührensatzung gebührenpflichtig. Nicht angemeldete Benutzer müssen ihre Personalien angeben.
- (2) Die Nutzung des Arbeitsplatzes durch Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 15 Jahren bedarf der besonderen Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters.
- (3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Hardware oder an der System- oder Netzwerkkonfiguration des PC vorzunehmen oder Programme oder Programmkomponenten zu installieren oder deinstallieren, sowie Internetseiten mit jugendgefährdenden und verfassungswidrigen Inhalten aufzurufen. Bei Veränderungen und Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche vor.
- (4) E-Mail-Sendungen /-Empfang sind möglich. Die Bibliotheksadresse darf jedoch nicht als Absender/Empfänger verwendet werden.
- (5) Die Vernetzung des PC mit privaten Geräten (Notebooks, Handys, Handhelds etc.) ist nicht gestattet.
- (6) Die Erstellung von Ausdrucken ist gebührenpflichtig.
- (7) Die Stadt Müncheberg haftet nicht für die Übertragungsgeschwindigkeit oder Verfügbarkeit des Internetzuganges sowie für Inhalte, Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der aus dem Internet bezogenen Software.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Kosten, die durch die widerrechtliche Nutzung des Internets entstehen, sowie für Verträge, die von Benutzern abgeschlossen wurden.
- (9) Nach Beendigung der Internetnutzung hat sich der Benutzer beim Bibliothekspersonal abzumelden.

#### § 8

##### Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) In der Stadtbibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen was den Bibliotheksbetrieb oder andere Benutzer stört.
- (2) Taschen und Mappen werden in der 1. Etage abgestellt. Für die Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in den



## Amtlicher Teil

### Benutzungssatzung der Stadt Müncheberg für die Stadtbibliothek vom 06.11.2013 (Bibliotheksbenutzungssatzung, BiboBens)

- Räumen der Bibliothek nicht gestattet.  
 (4) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

#### § 9

##### Rechte der Beauftragten der Stadt

- (1) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek sind berechtigt, auf Grund der Benutzungssatzung Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verhaltensverstößen sind die Mitarbeiterinnen berechtigt, Benutzer der Stadtbibliothek zu verweisen und von der Bibliotheksnutzung auszuschließen.  
 (2) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek üben gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Diebstahl, Sachbeschädigung und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht.

- (3) Werden entlehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben oder Gebühren nicht entrichtet, sind die Mitarbeiterinnen berechtigt, die weitere Ausleihe von Medien einzustellen.  
 (4) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von jeder Besucherin, jedem Besucher der Stadtbibliothek einen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen.

#### § 10 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Benutzergebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Die Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadt Müncheberg tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Müncheberg, den 08.11.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadt Müncheberg vom 06.11.2013 bekannt.

Müncheberg, den 08.11.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

### Benutzungsgebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Müncheberg vom 06.11.2013 (Bibliotheksbenutzungsgebührensatzung, BiboGeba)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBL.I), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 03. 2013 (GVBL.I Nr. 9) und §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I/9 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. I/Nr. 37) hat die SVV der Stadt Müncheberg ihrer Sitzung am 06.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Müncheberg unterhält die Stadtbibliothek in ihrer Trägerschaft.  
 (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden nachfolgende Gebühren erhoben. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek oder bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter.

#### § 2

##### Schuldner der Benutzergebühr

Die Benutzergebühr wird von demjenigen geschuldet, der die Bibliothek nutzt oder bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter.

#### § 3

##### Benutzerausweis

Die Gültigkeit des Benutzerausweises beträgt 12 Monate. Danach kann er gegen Entrichtung eines weiteren Jahresbeitrages verlängert werden.

#### § 4

##### Jahresbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Jahresbeiträge erhoben:  
 - Erwachsene und Familienausweis 12,00 €  
 - Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB III beziehen 6,00 €  
 - Kinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit sind von der Jahresgebühr befreit  
 - Schüler Sekundarstufe I und bis zur Beendigung der Schulzeit, Studenten 4,00 €  
 (2) Die Ermäßigung bzw. Befreiung ist auf Verlangen durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Ausweise nachzuweisen.  
 (3) Erwachsene Nutzer mit gültigem Jahresausweis erhalten beim Besuch von Autorenlösungen beim Kauf einer Eintrittskarte einen Euro Ermäßigung.

#### § 5

##### Versäumnisgebühren

Je Medieneinheit werden je Überschreitungswoche 0,50 € erhoben.

#### § 6

##### Schadenersatz

Bei starker Beschädigung oder Verlust der Medien: Neuwert  
 Bei leichter Beschädigung oder Verlust von Bücherhüllen, DVD- und CD-Hüllen: 1,00 €

#### § 7

##### Sonstige Gebühren

- Internetnutzung je angefangene 30 min 0,50 €
- Anfertigung von Kopien bzw. Ausdrucke auf A 4, pro Seite 0,20 €
- Fernleihbestellung pro Medieneinheit 4,00 €

#### § 8

##### Mahnung und Beitreibung

Die mit der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenverordnung.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliothekssatzung vom 04.12.2002 und ihre 1. Änderung vom 07. September 2005 außer Kraft.

Müncheberg, den 08.11.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Bibliotheksbenutzungsgebührensatzung der Stadt Müncheberg vom 06.11.2013 bekannt.

Müncheberg, den 08.11.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### öffentliche Bekanntmachung - Benennung Beisitzer Wahlausschuss

In Vorbereitung der am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen bitte ich gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II Nr. 4 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr. 41) alle im Gebiet der Stadt Müncheberg vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, mir bis zum 20. Januar 2014 wahlberechtigte Personen des Stadtgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Wahlberechtigt ist eine Person, die

1. im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
4. nicht nach § 9 BbgKWahlV vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Gem. § 92 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli

2009 (GVBl. I, Nr. 14 S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 10) können Beisitzer des Wahlausschusses nicht gleichzeitig Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

Es wird auf die Ablehnungsgründe bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 92 Absatz 5 BbgKWahlG hingewiesen.

Schmechel / Wahlleiter  
Müncheberg, den 08.11.2013

## Ende Amtlicher Teil

## Nichtamtlicher Teil

### Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnungsgebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Hinweis zur Bauabgangsstatistik

Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohngebäudefortschreibung einbezogen wird. Die Meldungen sind bis zum 03. März 2014 bei der Stadt Müncheberg im Zimmer 210 einzureichen. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie in der Bauverwaltung der Stadt Müncheberg oder unter [www.statistik-bw.de/baut/html](http://www.statistik-bw.de/baut/html).

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Informationsveranstaltung zur Kommunalwahl 2014 für Kandidaten, Parteien, Wählergruppen und interessierte Einzelbewerber

Am 17.12.2013 wird um 18:30 Uhr im Ratssaal der Stadt Müncheberg eine Informationsveranstaltung in Vorbereitung der Kommunalwahl am 25.05.2014 durchgeführt. Schwerpunkt bilden die Möglichkeiten der Kandidatur, die Kandidatenaufstellung, Inhalt der Wahlvorschläge und der durch die Wahlvorschlagsträger und Einzelbewerber zu beachtende Terminplan.

Schmechel  
Wahlleiter

### Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1. OG

Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautions 804,00 EUR, Einzug ab 01.02.2014 möglich

Hinterstr. 36, 65,22 m<sup>2</sup>, 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1. OG

Warmmiete ca. 449,00 EUR, Kautions 897,00 EUR, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m<sup>2</sup>, 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2. OG

Warmmiete ca. 457,00 EUR, Kautions 891,00 EUR, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter



## Nichtamtlicher Teil

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert

#### Öffentliche Bekanntmachung

Im Bodenordnungsverfahren - Milchviehanlage/Schafstall - in Eggersdorf/Müncheberg, AZ: 23-4-6474-3-2-0908/01, 05, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde folgenden

#### Einstellungsbeschluss.

Das für einen Teil der Gemeinde Müncheberg, OT Eggersdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, mit Beschluss vom 13. Juni 1996 gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)1 angeordnete Bodenordnungsverfahren, wird unter sinngemäßer Anwendung von § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)2 für die

Flurstücke: 96, 104 und 106

Flur: 2

Gemarkung: Eggersdorf bei Müncheberg  
eingestellt.

Die Grenzen des Bodenordnungsgebietes sind auf der als Anlage zu diesem Einstellungsbeschluss genommenen Gebietskarte im Maßstab 1:2000 gelb gekennzeichnet. Das Bodenordnungsgebiet hat auf Grundlage von Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 66.820 m<sup>2</sup>.

Der vollständige Einstellungsbeschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Bürozeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg zur Einsichtnahme aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Einstellungsbeschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde/Spree

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministerium des Inneren vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 Teil II Nr. 14 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen oder Fundtieren, wird entsprechend Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 1 Hund - aufgefunden am  
09. November 2013  
im OT Müncheberg
- 1 Hund - aufgefunden am  
27. November 2013 im  
OT Müncheberg

Die Stadt Müncheberg bittet die Eigentümer sich zu melden und ihre Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Fahrrad
- 1 Smartphone
- div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Schließzeiten

Die Verwaltung der Stadt Müncheberg bleibt an nachfolgend angeführten Tagen für den allgemeinen Bürgerverkehr geschlossen:

Montag, den 23. Dezember 2013

Freitag, den 27. Dezember 2013

Montag, den 30. Dezember 2013

Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stadt Müncheberg bietet zum 01.09.2014 folgende Ausbildungsmöglichkeit an:

#### Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und erfolgt im dualen System. Neben der praktischen Ausbildung in der Stadtverwaltung Müncheberg wird zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Kenntnisse dienstbegleitender Unterricht durch die Brandenburgische Kommunalakademie in Seelow erteilt. Der Berufsschulunterricht findet am Oberstufenzentrum I Barnim in Bernau statt und wird in Blockform durchgeführt.

#### Zum Berufsbild gehört vor allem die Ausbildung in den Bereichen:

- Verwaltungsverfahren
- Kommunalrecht
- Personalwesen
- Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

#### Unsere Erwartungen:

- Fachoberschulreife, mindestens befriedigender Notendurchschnitt des letzten Schulzeugnisses
- gute Deutschkenntnisse, insbesondere eine sichere Rechtschreibung sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise und gute Mathematikkenntnisse
- eine gute Allgemeinbildung, eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft
- Grundkenntnisse in den Microsoft-Office-Standardprodukten (Word und Excel)
- Erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausbildungsvergütung wird nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVÄöD) gezahlt.

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse, 10. Klasse Abschlusszeugnis bzw. Nachweise sonstiger Abschlüsse, Beurteilungen von Praktika) sind bis zum 03.01.2014 zu richten an:

Stadt Müncheberg- Personalwesen, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg  
oder per E-Mail unter: kerstin-franz-@stadt-muencheberg.de

**Hinweis:** Bitte verzichten Sie bei Ihrer Bewerbung auf Klarsichthüllen, Schnellhefter und Ähnliches. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erwünscht sein, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

### Sitzungskalender

SVV	22.01.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	07.01.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend Sport und Soziales	14.01.2014	18.15 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	15.01.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	16.01.2014	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de  
Internet: www.stadt-muencheberg.de

**Auflage: 3.400 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

### Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr  
Di von 13.00 - 18.00 Uhr  
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hoppegarten-Feuerwehrgerätehaus

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

#### Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

#### Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
gessi22@t-online.de

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Trebnitz - ehem. Kita

Herr Peter Buch  
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14  
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46  
peter.buch@las-e.brandenburg.de

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer  
Vereinbarung über Herrn Rozok  
unter: 033432/ 8 11 33**